

1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung)
der Gemeinde Guderhandviertel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Guderhandviertel in seiner Sitzung am 27.02.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1.) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nebengebäude und Garagen (**einschl. Carports**) im Sinne des § 12 NBauO sind im Geltungsbereich der Satzung mit Ausnahme der Vorschriften zu Ziffer 3.6 letzter Absatz (Nicht zulässige Fassadenmaterialien) nicht berührt. Dagegen unterliegen Nebengebäude mit Garagen (**einschl. Carports**) der Gestaltungssatzung:

- wenn sie beidseitig der Deichstraße vor dem Haupt- bzw. Wirtschaftsgebäude in Richtung Straße errichtet werden.
- Auf Grundstücken ohne Haupt- bzw. Wirtschaftsgebäude errichtet werden.

2.) § 3 Abs. 1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Gleichschenklige Winkeltypen und Nurdachhäuser (Traufhöhe < 1,80 m) werden ausgeschlossen.

3.) § 3 Abs. 2 erster Absatz wird wie folgt geändert:

Zulässig sind nur Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 40° und einer maximalen Neigung von 55°. **Carports, sofern sie der Satzung unterliegen, mit einer Mindestneigung von 20°.**

4.) § 3 Abs. 2 letzter Absatz erhält folgende Fassung:


Dachüberstände maximal 60 cm; Ausnahme reetgedeckte Dächer.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Guderhandviertel, den 05.04.2002

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Riggers)